

Anhang: Beantragte Statutenänderungen

Die beantragten Änderungen der aktuellen Statuten sind in der linken Spalte wie folgt gekennzeichnet:

Beispiel = gelöschter Text Beispiel = hinzugefügter Text Der endgültige Text der Statuten mit den beantragten Änderungen ist in der rechten Spalte aufgeführt.

		Artikel 2			Artikel 2
Zweck		[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]	Zweck		[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]
	3	Bei der Verfolgung ihres Zwecks strebt die Gesellschaft eine langfristige, nachhaltige Wertschöpfung an.		3	Bei der Verfolgung ihres Zwecks strebt die Gesellschaft eine langfristige, nachhaltige Wertschöpfung an.
		Artikel 4			Artikel 4
Aktien- kapital	1	[Abs. 1 bleibt unverändert und die Nummerierung wird entfernt]	Aktien- kapital		[Abs. 1 bleibt unverändert und die Nummerierung wird entfernt]
	2	Durch Beschluss der Generalversammlung können- Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in- Namenaktien umgewandeltwerden:			[gelöscht]
		Artikel 5			Artikel 5
Aktien- buch und Nominees		[Abs. 1 bleibt unverändert]	Aktien- buch und Nominees		[Abs. 1 bleibt unverändert]
	2	Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe der Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene		2	Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe der Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene
		wirtschaftliche Risiko tragen.			wirtschaftliche Risiko tragen.

		Artikel 10			Artikel 10
Ordent- liche General- versamm- lung		Die ordentliche Generalver- sammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäfts- jahres statt; spätestens zwan- zig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschafts- sitz zur Einsicht aufzulegen zugänglich zu machen.	Ordent- liche General- versamm- lung		Die ordentliche Generalver- sammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäfts- jahres statt; spätestens zwan- zig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugänglich zu machen.
		Artikel 11			Artikel 11
Ausser- ordentliche General- versamm- lung		[Abs. 1 bleibt unverändert]	Ausser- ordentliche General- versamm- lung		[Abs. 1 bleibt unverändert]
	2	Ausserdem müssen ausser- ordentliche Generalver- sammlungen auf Beschluss einer Generalversammlung einberufen werden oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre mit Stimmrecht (vgl. Art. 685f Abs. 2 OR), welche zusammen mindestens den zehnten Teil fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen ver- treten, in einer von dem- oder denselben unterzeichneten Eingabe Begehren, unter Anführung des Verhandlungsge- genstandes und der Anträge, verlangen.		2	Ausserdem müssen ausser- ordentliche Generalver- sammlungen auf Beschluss einer Generalversammlung einberufen werden oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre mit Stimmrecht (vgl. Art. 685f Abs. 2 OR), welche zusammen mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, in einer von dem- oder denselben unterzeichneten Begehren, unter Anführung des Ver- handlungsgegenstandes und der Anträge, verlangen.

		Artikel 12			Artikel 12
Einbe- rufung	1	Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Namenaktionärekönnen überdies schriftlichorientiert werden, elektronisch oder durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.	Einbe- rufung	1	Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft, elektronisch oder durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.
	2	Die Einberufung muss das Datum, den Beginn, die Art und den Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge samt kurzer Begründung des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, den Namen und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.		2	Die Einberufung muss das Datum, den Beginn, die Art und den Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge samt kurzer Begründung des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, den Namen und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.
		Artikel 14			Artikel 14
Vorsitz der- Generalver- sammlung, Protokoll, Stimmen- zähler Ort und Form der General- versamm- lung		[Abs. 1 bleibt unverändert]	Ort und Form der General- versamm- lung		[Abs. 1 bleibt unverändert]
		[Abs. 2 bleibt unverändert und wird zu Abs. 3 umnummeriert]			[Abs. 2 bleibt unverändert und wird zu Abs. 3 umnummeriert]
	2	Die Generalversammlung kann auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.		2	Die Generalversammlung kann auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

		Artikel 15			Artikel 15
Stimmrecht		[Abs. 1 bleibt unverändert]	Stimmrecht		[Abs. 1 bleibt unverändert]
	2	Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nurdurch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung können Aktionäre mit schriftlicher Ermächtigung vertreten, sofern es sich dabei nicht um eine institutionalisierte Vertretung handelt.		2	Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimm- rechtsvertreter oder einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsra- tes oder der Geschäftsleitung können Aktionäre mit schriftli- cher Ermächtigung vertreten, sofern es sich dabei nicht um eine institutionalisierte Ver- tretung handelt.
		[Abs. 2 ^{bis} bis 3 bleiben unver- ändert]			[Abs. 2 ^{bis} bis 3 bleiben unver- ändert]
		Artikel 18			Artikel 18
Befugnisse der Ge- neralver- sammlung		Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten: a) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung sowie des Berichts über nichtfinanzielle Belange [Abs. b) bleibt unverändert] c) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses d) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve [Abs. c) bis i) bleiben unverändert und die Nummerierung	Befugnisse der Ge- neralver- sammlung		Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten: a) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung sowie des Berichts über nichtfinanzielle Belange [Abs. b) bleibt unverändert] c) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses d) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve [Abs. c) bis i) bleiben unverändert und die Nummerierung

	Artikel 19		Artikel 19
Beson- deres Quorum	Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für: [Abs. a) bis c) bleiben unverändert] d) eine genehmigte oder einebedingte Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks-Sachübernahme durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen	Beson- deres Quorum	Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für: [Abs. a) bis c) bleiben unverändert] [gelöscht] d) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen
	Vorteilen [Abs. f) bleibt unverändert und die Nummerierung wird angepasst] f) die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands g) die Zusammenlegung von Aktien h) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Ge-		[Abs. f) bleibt unverändert und die Nummerierung wird angepasst] f) die Einführung eines be- dingten Kapitals oder eines Kapitalbands g) die Zusammenlegung von Aktien h) die Dekotierung der Be- teiligungspapiere der Ge-
	sellschaft ehi) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft j) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals k) die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung l) eine Statutenbestimmung		sellschaft i) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft j) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals k) die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung l) eine Statutenbestimmung
	zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland m) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel h)n) die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.		zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland m) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel n) die Auflösung der Gesellschaft

		Artikel 24			Artikel 24
Beschlüsse		[Abs. 1 und 2 bleiben unver- ändert]	Beschlüsse		[Abs. 1 und 2 bleiben unver- ändert]
	3	Beschlüsse können auch telefonisch und unter Verwendung elektronischer Mittel oder, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, auf dem Zirkulationsweg per Briefpost oder auf elektronischem Weg schriftlichem Weg oder in elektronischer Form gefasst werden; Details regelt das Organisationsreglement.		3	Beschlüsse können auch unter Verwendung elektroni- scher Mittel oder, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, auf schrift- lichem Weg oder in elektroni- scher Form gefasst werden.
		Artikel 25			Artikel 25
Befugnisse des Ver- waltungs- rates	1	Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: [Abs. a) bis e) bleiben unverändert] f) die Erstellung des Geschäftsberichtes, bestehend aus Jahresrechnung, Lagebericht und Konzernrechnung, sowie des Berichts über nichtfinanzielle Belange [Abs. g) und h) bleiben unverändert] i) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters Gerichts im Falle der Überschuldung j) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals Durchführung von Kapitalveränderungen, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4-OR), sowie die Feststellung von Kapitalveränderungen und entsprechende Statuten-	Befugnisse des Ver- waltungs- rates	1	Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: [Abs. a) bis e) bleiben unverändert] f) die Erstellung des Geschäftsberichtes, bestehend aus Jahresrechnung, Lagebericht und Konzernrechnung, sowie des Berichts über nichtfinanzielle Belange [Abs. g) und h) bleiben unverändert] i) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung j) die Beschlussfassung über die Durchführung von Kapitalveränderungen, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, sowie die Feststellung von Kapitalveränderungen und entsprechende Statutenänderungen
		änderungen [Abs. k) bleibt unverändert]			[Abs. k) bleibt unverändert]
		[Abs. 2 bleibt unverändert]			[Abs. 2 bleibt unverändert]

		Artikel 36			Artikel 36
Mandate ausser- halb des Konzerns		[Abs. 1 bis 3 bleiben unver- ändert]	Mandate ausser- halb des Konzerns		[Abs. 1 bis 3 bleiben unver- ändert]
	4	Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländischen Register verpflichtet ist Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen oder vom gleichen wirtschaftlichen Berechtigten kontrolliert werden, gelten als ein Mandat.		4	Als Mandate gelten Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichen Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen oder vom gleichen wirtschaftlichen Berechtigter kontrolliert werden, gelten als ein Mandat.
		[Abs. 5 bleibt unverändert]			[Abs. 5 bleibt unverändert]
		Artikel 37			Artikel 37
Arbeits- und Mandats- verhält- nisse des Verwal- tungsrates und der Geschäfts- leitung	1	Arbeits- und Mandatsverhältnisse der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung können befristet auf maximal zwölf Monate oder unbefristet mit einer-Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abgeschlossen werden. Eine Erneuerung ist zulässig. Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten. Die Dauer befristeter Verträge und die Kündigungsfrist unbefristeter Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, dürfen höchstens ein Jahr betragen.	Arbeits- und Mandats- verhält- nisse des Verwal- tungsrates und der Geschäfts- leitung	1	Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen, darf d' Amtsdauer nicht überschreiten. Die Dauer befristeter Verträge und die Kündigungfrist unbefristeter Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, dürfer höchstens ein Jahr betragen.

	2	Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Dauer von maximal einem Jahr nach Beendigung des Arbeitsvertrages ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbotes darf eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe das Zweifache der an dieses Mitglied ausbezahlten letzten fixen Jahresvergütung den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen darf. Individuelle Vereinbarungen müssen vom Verwaltungsrat im Einzelfall genehmigt werden.		2	Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Dauer von maximal einem Jahr nach Beendigung des Arbeitsvertrages ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbotes darf eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen darf. Individuelle Vereinbarungen müssen vom Verwaltungsrat im Einzelfall genehmigt werden.
		Artikel 38			Artikel 38
Publikati-	1	Die Bekanntmachungen Das	Publikati-	1	Das Publikationsorgan der
onsorgane Publika- tionsorgan und Mit- teilungen		Publikationsorgan der Gesell- schaft erfolgen im Schwei- zerischen ist das Schweizeri- sche Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeich- nen.	onsorgane Publika- tionsorgan und Mit- teilungen		Gesellschaft ist das Schweize- rische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeich- nen.

Barry Callebaut AG (Hauptsitz) Hardturmstrasse 181 8005 Zürich Schweiz

Telefon +41 43 204 04 04 headoffice@barry-callebaut.com